INTERPELLATION VON KARL RUST

BETREFFEND FREIZÜGIGKEIT IM PERSONENVERKEHR AB 01.06.2004: MISSBRAUCHSVERHINDERUNG MIT ERFASSEN DER KRITISCHEN BEITRAGSPFLICHTIGEN

VOM 12. NOVEMBER 2004

Kantonsrat Karl Rust, Zug, hat am 12. November 2004 folgende **Interpellation** eingereicht:

Seit dem 1. Juni 2004 ist das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU in der zweiten Phase. Die systematischen vorgängigen Kontrollen von Lohn und Arbeitsbedingungen sind aufgehoben. Weil in die Schweiz einreisende Arbeitnehmer nicht zu Dumpingpreisen entlöhnt werden dürfen, sind am 1. Juni 2004 mit dem Entsendegesetz flankierende Massnahmen zur Verhinderung von Lohndumping in Kraft getreten.

Die bisherige Kontrolle - bevor eine Arbeitsbewilligung erteilt wurde - ist aus Gleichbehandlungsgründen mit Schweizern durch eine nachträgliche Kontrolle ersetzt worden. Das heisst, dass bei diesem *gewaltigen Systemwechsel* zuerst ein "Missbrauch" festgestellt werden muss, bevor eingegriffen werden kann. Der Bundesrat will, dass von den Kantonen konsequent strenge Kontrollen durchgeführt werden. Am 28. Oktober 2004 hat Bundespräsident Joseph Deiss die Kantone eindringlich aufgefordert die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit korrekt und konsequent zu vollziehen.

Die Interpellation will vor allem die Nachvollziehbarkeit beim neuen System mit dem Erfassen der kritischen Beitragspflichtigen klären: 1. Grundstruktur, 2. Vollzug, 3. Controlling (wie bei PRAGMA "zukunftsorientiert", Möglichkeit für einfache Leistungsaufträge), 4. Kontrollen würden in der Folge effektiver ausfallen. Ebenso könnten wechselseitig wirkende Selbstkontrollen unter den Beteiligten Missbräuche besser aufdecken. Als weitere Kernaufgabe obliegt den kantonalen Ausgleichskassen die Kontrolle über die Erfassung der Beitragspflichtigen sowie der Meldepflicht (Art. 63.2 und 64 AHVG). Hier liegt im Zusammenhang (Art. 68) mit den vorgeschriebenen Arbeitgeberkontrollen ebenfalls eine Möglichkeit für Missbräuche vor. Die Unterlaufung der Beitragspflicht bedeutet eine Art von Schwarzarbeit. Das neue griffigere Gesetz über die "Schwarzarbeit" - u.a. mit dem Datenaustausch - liegt nach dem Nationalrat derzeit noch beim Ständerat.

Zudem erfolgt eine Verzerrung des Wettbewerbs. Wenn z. B. ein sog. "Hopper" als ausländischer Arbeitnehmer alle ca. 3 Monate eine "neue Stelle" antritt, fällt er beim Arbeitgeber oder Personalverleiher (als Arbeitgeber) unter die "3-Monate-Klausel"

(BVG/BVV2 Art. 1) und wird nicht erfasst. Das heisst, dass mit "Stellenhopping" unsere Sozialwerke unterlaufen werden. Im Weiteren geht es um die Erfassung der "Quasi-Selbständigerwerbenden" und um den Vollzug des BVG Art. 11 mit Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung und Art. 97 mit dem Vollzug von kantonalen Ausführungsbestimmungen.

Das respektable Selbsthilfe-Modell mit effizientem Controlling/Kontrollen im Kanton Baselland (Zitat SECO 29.11.04):

"Im Kanton Baselland sind beispielsweise Kontrollen effizient durchgeführt und Sanktionen ausgesprochen worden. Die Baselbieter Sozialpartner haben per 1. Juni die Zentrale Paritätische Kontrollstelle (ZPK), eine paritätisch getragene Selbsthilfeorganisation gegründet. Diese fasst die paritätische Kommission von gegen 10 Gesamtarbeitsverträgen des Ausbaugewerbes zu einer einzigen Kontrollstelle zusammen. Die ZPK wird als Leistungsauftrag von der Wirtschaftskammer Baselland geführt, profitiert von deren gut ausgebauter Infrastruktur und deren Netzwerk. Sie wird von der Arbeitnehmerseite präsidiert. Auf Grund der Kontrollen sind Bussen ausgesprochen worden, und diese sind von den Gebüssten auch unverzüglich bezahlt worden."

Wir müssen bei diesem komplex verbundenen Regelwerk - wie in Baselland - das Wesentliche rasch und gemeinsam lösen. Es stellen sich seit dem Systemwechsel am 1. Juni 2004 im Zusammenhang mit der Erfassung der Beitragspflicht bei AHV und BVG folgende **Fragen**:

- Stimmt die Struktur noch mit der Realität überein? Wie wird mit den Beteiligten für das neue System eine einfache "Grundstruktur - Vollzug - Controlling - Kontrollen" erarbeitet und kommuniziert nachdem die vorgängigen Kontrollen von Lohn und Arbeitsbedingungen ab 1. Juni 2004 weggefallen sind?
- 2. Mit welchem einfachen Vorgehen kann bei der schwierigeren Erfassung und Meldepflicht der AHV-Beitragspflichtigen der Missbrauch unterbunden werden?
- 3. Ebenso für die berufliche Vorsorge (u.a. BVG Art. 11 und 97 sowie BVV2 Art. 1)?
- 4. Wie werden Pflichten, Sanktionen usw. von fehlbaren Arbeitgebern, Quasi-Selbständigerwerbenden und Personalverleihfirmen (als Arbeitgeber) unter den Konkordatskantonen und Zürich koordiniert?
- 5. Wird beim Innerschweizer Konkordat ein ähnlich effizientes Vorgehen umgesetzt wie in Baselland?
- 6. Wie kann mit den Beteiligten rasch eine gemeinsame, ämter- und kantonsübergreifende Lösung umgesetzt werden?